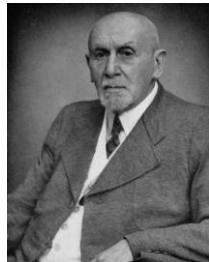
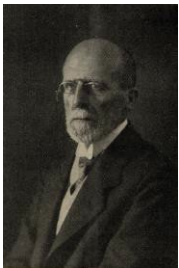




Gesellschaft für burschenschaftliche Geschichtsforschung e.V.

Burschenschaftliche Historische Kommission gegr. 13. April 1909

Satzung
der
Gesellschaft für burschenschaftliche Geschichtsforschung e. V.
(GfbG)



Abbildungen

Gründer der Gesellschaft für burschenschaftliche Geschichtsforschung e. V. (GfbG)

1. Reihe (v. l. n. r.):

Prof. Dr. Herman Haupt (Arminia Würzburg, Germania und Frankonia Gießen, Saxonia Hannoversch Münden), Direktor der Universitätsbibliothek, Gießen; Geheimer Justizrat Georg Heer (Arminia Marburg), Marburg a. d. Lahn; Prof. Dr. Reinhold Koser (Silesia Wien), Generaldirektor der Staatsarchive, Berlin; Prof. Dr. Friedrich Meinecke (Saravia Berlin), Berlin; Dr. Gustav Heinrich Schneider (Germania Jena), Schriftleiter der „Burschenschaftlichen Blätter“, Berlin; Prof. Dr. Paul Wentzcke (Alemannia-Straßburg Hamburg, Marchia Köln/Bonn, Germania Würzburg), Frankfurt a. M.

2. Reihe (v. l. n. r.):

Prof. Dr. Ferdinand Bilger (Silesia Wien), Graz; Reichstagsabgeordneter Dr. Hugo Böttger (Arminia a. d. B. Jena), Berlin; Archivdirektor Dr. Max Doblinger (Frankonia Graz), Graz; Dr. Wilhelm Hopf (Derendingia Tübingen, Saxonia Hannoversch Münden), Direktor der Landesbibliothek, Kassel; Prof. Dr. Otto Oppermann (Alemannia Bonn), Utrecht; Prof. Dr. Heinrich Ritter von Srbik (Gothia Wien), Wien

Satzung

der Gesellschaft für burschenschaftliche Geschichtsforschung e. V.

vom 7. März 1987¹, zuletzt geändert am 25. Mai 2024

Name und Sitz der Gesellschaft

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für burschenschaftliche Geschichtsforschung“ (GfbG). Die Abkürzung lautet: GfbG. Der Sitz der Gesellschaft ist Eisenach.

Zweck, Ziel und Aufgaben

§ 2

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Unterstützung von Forschungen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung, insbesondere der Burschenschaften
 - b) Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten in der Reihe „Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im 19. und 20. Jahrhundert in periodischen Jahregaben, Sonderdrucken sowie anderen Publikationen ihres Aufgabenbereichs
 - c) Veranstaltung von Ausstellungen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im 19. und 20. Jahrhundert
 - d) Unterstützung der Arbeit des Instituts für Hochschulkunde in Würzburg, das von dem gemeinnützigen Verein Deutsche Gesellschaft für Hochschulkunde e. V., Sitz Würzburg, getragen wird
 - e) Verwaltung der in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichen Bestände von Archiv und Bücherei der deutschen Burschenschaften sowie Bemühung um den weiteren Ausbau
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

¹ Satzung der Gesellschaft für burschenschaftliche Geschichtsforschung e. V. vom 7. März 1987 (§ 7 geändert 1996), in: Rechtsausschuß der Deutschen Burschenschaft, Textsammlung (Stand: Januar 2002), III a, S. 1-6; auch in: Lönnecker, Harald: „Das Thema war und blieb ohne Parallel-Erscheinung in der deutschen Geschichtsforschung“ – Die Burschenschaftliche Historische Kommission (BHK) und die Gesellschaft für burschenschaftliche Geschichtsforschung e. V. (GfbG) (1898/1909–2009). Eine Personen-, Institutions- und Wissenschaftsgeschichte (Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, 18), Heidelberg 2009, S. 362-368.

Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Die Gesellschaft wird getragen von körperschaftlichen und persönlichen Mitgliedern, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet. Daneben kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung und positive Entscheidung des Vorstandes hierüber.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod;
 - b) Austritt
 - c) Streichung;
 - d) Ausschluss.
- (4) Austritt: Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, wobei der Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu entrichten ist.
- (5) Streichung: Mitglieder können gestrichen werden, wenn sie mit mehr als drei Jahresbeiträgen im Rückstand sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
- (6) Ausschluss: Verstößt ein Mitglied schwerwiegend gegen seine Pflichten als Mitglied, kann es der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung ausschließen.
- (7) Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an der Gesellschaft und ihren Einrichtungen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen der Gesellschaft entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Ordnung zu nutzen sowie an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder können die Veröffentlichungen der Gesellschaft kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erhalten.
- (3) Jedes Mitglied hat sich nach bestem Können für die Gesellschaft einzusetzen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Beiträge

§ 5

- (1) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres bis zum 1. März des Jahres zu entrichten.
- (3) Bei Anmahnung des Beitrages kann der Vorstand die entstandenen Auslagen als Mahngebühr erheben, die mit dem verspätet gezahlten Beitrag zu entrichten sind.
- (4) Der Vorstand kann beim Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag eines Mitgliedes dessen Beiträge stunden oder erlassen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Einrichtung der Gesellschaft und findet wenigstens alle drei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung hierzu ergeht mindestens drei Monate vor dem Tag des Zusammentritts. Die Tagesordnung mit den Arbeitsunterlagen ist wenigstens vier Wochen vorher zu versenden. Der Versand kann auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist rechnet vom Datum des Poststempels bzw. vom Versanddatum der E-Mail an.
- (2) Eine ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig, jedoch kann ein Mitglied gleichzeitig für sich als Einzelmitglied und für ein körperschaftliches Mitglied, das ihn mit seiner Vertretung beauftragt hat, stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, Beirates und Herausgeberkreises, des Kassenberichtes und des Berichtes des Kassenprüfers;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes, Beirates und Kassenprüfers und seines Vertreters, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - d) die Festlegung des Jahresbeitrages;
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) die Entscheidung über Satzungsänderungen;
 - g) die Entscheidung über die Auflösung der Gesellschaft.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anderenfalls können sie von der Mitgliederversammlung nur zu deren Beginn mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das ist nicht zulässig, wenn eine Entscheidung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Gesellschaft getroffen werden soll.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er es für notwendig hält oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt hat.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen und zum Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
- (8) Die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Leiter der Mitgliederversammlung und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

Der Vorstand

§ 8

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden;
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer;
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwart.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende.
- (3) Beim Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder der Gesellschaft zu berufen. Bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung bleiben die Vorstandsmitglieder auch über die Dauer ihrer Wahlzeit hinaus im Amt.
- (4) Die Beratung über die Wahl von Vorstandsmitgliedern findet in Abwesenheit der Vorgesetzten statt. An der Abstimmung, die schriftlich erfolgen muss, wenn ein Mitglied der Versammlung es beantragt, nehmen sie jedoch stimmberechtigt teil.
- (5) Dem Vorstand obliegen:
 - a) die Geschäftsführung der Gesellschaft und ihre Vertretung nach innen und außen;
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
 - c) die Lenkung der Arbeit des Beirates und des Herausgeberkreises;
 - d) die Verleihung der Herman-Haupt-Plakette.
- (6) Innerhalb des Vorstandes entscheidet einfache Mehrheit. Der Vorstand kann Entscheidungen über wichtige Fragen auf Sitzungen oder im schriftlichen Verfahren treffen. In wichtigen Fällen ist in gleicher Weise wie bei einer Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen und ebenso wie die Niederschriften über die Mitgliederversammlung vom Schriftführer zu verwahren.

Beirat und Herausgeberkreis

§ 9

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat von höchstens sieben Mitgliedern². Die Wahl erfolgt auf jeweils drei Jahre. Bei Ausfall eines Beiratsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Die Beiratsmitglieder bleiben auch über die Dauer ihrer Wahlzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Aus dem Beirat konstituiert sich der Herausgeberkreis der Reihe „Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im 19. und 20. Jahrhundert“, der seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte bestimmt. Dieser koordiniert die Arbeiten der Mitglieder des Kreises und trägt die Verantwortung für das Erscheinen und den Inhalt der Veröffentlichungsreihe.

² Die Worte „von höchstens sieben Mitgliedern“ wurden am 17. Mai 2008 gestrichen; BAK, DB 9, O. GfBG (BHK), Protokoll der Mitgliederversammlung v. 17. Mai 2008 in Eisenach.

Archiv und Bücherei der deutschen Burschenschaften

§ 10

- (1) Mit der Leitung von Archiv und Bücherei der deutschen Burschenschaften betraut der Vorstand einen im Archiv- und Bibliothekswesen erfahrenen Burschenschafter, der über entsprechende Kenntnisse von der Geschichte der deutschen Einheitsbewegung verfügen und auf diesem Gebiet bereits wissenschaftlich publiziert haben sollte. Der Archivar kann dem Vorstand oder Beirat der Gesellschaft angehören. Auf Vorschlag des Leiters von Archiv und Bücherei der deutschen Burschenschaften kann der Vorstand einen stellvertretenden Leiter ernennen. Der Leiter von Archiv und Bücherei der deutschen Burschenschaften kann mit Zustimmung des Vorstands einzelne Aufgaben an ehrenamtlich tätige, ihn unterstützende Personen delegieren.
- (2) Der Vorstand kann eine angemessene Besoldung des Archivars und seiner Hilfskräfte beschließen.
- (3) Die Kosten für die Unterhaltung von Archiv und Bücherei werden auf Grund von Vereinbarungen mit der Deutschen Burschenschaft, dem Verband der Vereinigungen Alter Burschenschafter (VVAB), der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft, dem Süddeutschen Kartell und weiterer burschenschaftlicher Verbände oder einzelnen Burschenschaften von diesen und der Gesellschaft aufgebracht und vom Kassenwart der Gesellschaft verwaltet.
- (4) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüft auch die Belege der Einnahmen und Ausgaben für Archiv und Bücherei der deutschen Burschenschaften, über die der Kassenwart gesondert Buch führt. Die zuständigen Kassenorgane der in Abs. 2 genannten Förderer haben das Recht, diesen Teil der Kassenführung ebenfalls zu prüfen.

Kassenwesen

§ 11

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse der Gesellschaft einschließlich der gesondert zu führenden Kasse für Archiv und Bücherei nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die Mitgliederversammlung kann einen stellvertretenden Kassenwart wählen, der im Falle der Verhinderung des ersten Kassenwarts die Amtsgeschäfte übernimmt.
- (2) Er hat jährlich für die beiden von ihm geführten Kassen nach Anhörung des Vorstandes und des Leiters von Archiv und Bücherei der deutschen Burschenschaften je einen Haushaltsplan und Kassenbericht aufzustellen. Der Bericht über Archiv und Bücherei ist den in § 10 Abs. 2 genannten Kassenorganen aller Förderer zuzuleiten. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, muss der Haushaltsplan vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Der Kassenprüfer, der einschlägige Kenntnisse im Rechnungswesen besitzen soll, prüft alljährlich die beiden Kassenberichte rechnerisch, sachlich und u. U. vermögensrechtlich. Dabei kann er sich auf Stichproben beschränken.
- (4) Das Ergebnis der jährlichen Kassenprüfung ist in einem Prüfungsbericht, getrennt für die Gesellschaft und Archiv und Bücherei der Deutschen Burschenschaft, niederzulegen und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Der Bericht über Archiv und Bücherei ist zusätzlich den in § 10 (3) genannten Kassenorganen aller Förderer zuzuleiten. Vor jeder Mitgliederversammlung hat der Kassenprüfer diese Berichte zu einem Gesamtbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

..

Auflösung der Gesellschaft

§ 12

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Denkmalerhaltungsverein Eisenach e. V., der es im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Inkrafttreten

§ 13

Die vorstehende Satzung tritt mit der Beschlussfassung vom 7. März 1987 in Kraft.